presserat

Namensnennung

Unter der Überschrift »Aufforderung zum Verrat von Geheimnissen?« berichtet eine Tageszeitung über eine Gerichtsverhandlung und nennt den Angeklagten neunmal beim vollen Namen. Über den Freispruch des Angeklagten erscheint später eine Meldung, diesmal ohne Namensnennung. Der Autor des Berichts und die Redaktion räumen in gesonderten Schreiben an den Beschwerdeführer ein, einen Fehler gemacht zu haben, und entschuldigen sich. Der Betroffene nimmt die Entschuldigung an, legt aber Wert darauf, dass die Zeitung auch formal vom Deutschen Presserat ermahnt wird. (1988)

Der Deutsche Presserat erkennt die Beschwerde als begründet an; sieht jedoch von einer Maßnahme ab, da die Zeitung den Fehler von sich aus in Ordnung gebracht hat. Die Zeitung hätte den Namen des Angeklagten nicht nennen dürfen. Die mehrfache Nennung des Namens stellt einen unzulässigen Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen dar und damit einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Sowohl die Redaktion als auch der Autor selbst haben sich ohne Umschweife gegenüber dem Betroffenen zu dem Fehler bekannt und sich dafür entschuldigt. Die Wiedergutmachung in dieser Form hält der Presserat für vorbildlich. (B 41/88)

Aktenzeichen:B 41/88
Veröffentlicht am: 01.01.1988
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: begründet, keine Maßnahme